

Beiträge ab 1. Januar 2016

Beitragsätze/Umlagen¹⁾

Krankenversicherung	14,60 %
- Ermäßigter Beitragssatz	14,00 %
- Individueller Zusatzbeitragssatz der TK	1,00 %
- Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,10 %
Pflegeversicherung	2,35 %
Beitragszuschlag für Kinderlose	0,25 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %
Rentenversicherung	18,70 %

Pauschaler Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte		
- Krankenversicherung		13,00 %
- Rentenversicherung		15,00 %
U1 (Arbeitsunfähigkeit)		
- Erstattungssatz	70 % (Standard)	1,60 %
- Erstattungssatz	80 % (auf Antrag)	2,70 %
- Erstattungssatz	50 % (auf Antrag)	1,10 %
U2 (Mutterschaft)	100 %	0,49 %
Insolvenzgeldumlage		0,12 %

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (monatlich in Euro)

(Zur Berechnung und Tragung der Beiträge informieren Sie sich bitte auf www.firmenkunden.tk.de, Webcode 235762.)

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer (nach Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze)	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	
		2,35 %	2,60 %
mit Krankengeldanspruch	661,06	99,58	110,18
ohne Krankengeldanspruch (z. B. bei beschäftigten Rentnern)	635,63	99,58	110,18
Maximaler Beitragszuschuss des Arbeitgebers für privat Krankenversicherte	309,34	49,79	49,79
Anwartschaftsversicherung	45,32	6,83	7,55

Beitragsbemessungsgrenzen (Werte in Euro)

	monatlich	jährlich
Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich)	4.237,50	50.850,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung (alte Bundesländer einschl. West-Berlin)	6.200,00	74.400,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung (neue Bundesländer einschl. Ost-Berlin)	5.400,00	64.800,00

Weitere Informationen (Werte in Euro)

Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung (jährlich) (Für bereits am 31.12.2002 privat krankenversicherte Beschäftigte gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung.)	56.250,00
Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	450,00
Alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers nur für Auszubildende (monatlich)	325,00
Bezugsgröße (monatlich)	2.905,00
Bezugsgröße Ost (monatlich) (nur Renten- und Arbeitslosenversicherung)	2.520,00
Faktor „F“	0,7547
Betriebsnummer der TK	15027365

1) Ergänzende Informationen:

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Beiträge zur Sozialversicherung je zur Hälfte (z.B. Krankenversicherung 7,3 % bzw. 7,0 %).
- Den kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz trägt der Arbeitnehmer allein. Für besondere Personenkreise gilt der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (mehr dazu auf www.tk.de, Webcode 666122).
- Arbeitnehmer ohne Kinder, die nach dem 31.12.1939 geboren wurden und das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen in der Pflegeversicherung einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 0,25 %.
- Die pauschalierten Beiträge für geringfügig Beschäftigte sind ausschließlich an die Minijob-Zentrale abzuführen.
- Bei der Höhe der Erstattung aus der U1 und der U2 handelt es sich um einen pauschalierten Betrag.



App: TK-Lex mobil

Informationen rund um die Sozialversicherung bietet unser Lexikon TK-Lex – auch als App. Scannen Sie dafür einfach den abgebildeten QR-Code und erfahren Sie mehr.